



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Postfach 35 80
67657 Kaiserslautern

	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing.: 29. März 2018					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB.			

KRA

DIE VIZEPRÄSIDENTIN

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Trier, 26. März 2018

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen. Ihr Schreiben vom
12 312 OVG/21a
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Alfred Grundhöfer
alfred.grundhoefer@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-847
0651 9494-77847

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023; Erstellung von Vorschlagslisten gem. § 28 VwGO

Anlagen:

- Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes vom 23.11.2017
- Berechnung der maßgebenden Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- Auszug aus der Liste der zur Zeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 23.11.2017 – 1220/3a-17-1, welches mir am 21.03.2018 durch das Ministerium des

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Innern und für Sport per Mail zugeleitet worden ist, gebe ich Ihnen mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Danach sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 28 VwGO aufzustellenden Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes unmittelbar** bis spätestens zum

30.08.2018

zuzuleiten.

Die Vorschlagsliste hat dabei neben dem Namen und der Anschrift auch den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf des Vorschlagenden zu enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Aufgrund seiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bittet der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes eindringlich bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und dabei folgende Punkte genauestens zu beachten:

1. Die vorschlagende Stelle hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **keine Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** vorgeschlagen werden.
2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Die **Altersstruktur** sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.



3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das **Einverständnis** zur Wahl als ehrenamtliche Richter/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Mit der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vertretungskörperschaft den Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 Satz 4 VwGO) zu beschließen hat.

Die Anzahl der von Ihnen vorzuschlagenden Personen ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung des Statistischen Landesamtes.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hält es des Weiteren für wünschenswert, wenn die vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder Berücksichtigung finden könnten. Ein entsprechender Auszug aus der Liste der noch im Amt befindlichen Richterinnen und Richter liegt zu Ihrer Information bei.

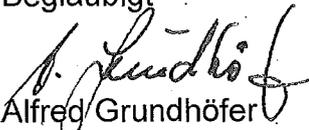
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Begoña Hermann

Vizepräsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Beglaubigt


Alfred Grundhöfer
(Regierungsrat)



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Per E-Mail gegen Lesebestätigung

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
poststelle@mdi.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-18010
poststelle@ovg.jm.rlp.de
www.ovg.justiz.rlp.de

23.11.2017

Mein Aktenzeichen
1220/3a – 17 – 1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dieter Langenbach

Telefon / Fax
0261 1307-10397
0261 1307-18010

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsgerichte Koblenz und Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

- 3 Berechnungen -
- 3 Übersichten -

Die Amtszeit der gegenwärtig bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sowie bei den Verwaltungsgerichten Koblenz und Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft am **31.12.2018** aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl sollten die gemäß § 28 Satz 1 VwGO von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten bereits jetzt angefordert werden. Zur Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte verweise ich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) vom 05.10.1997 (BS 300-1). Die derzeitige Regelung zur Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat keine Änderung bei den Zuschnitten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre Vorschlagslisten daher wie bisher erstellen.

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Koblenz Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Schloss



Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlausschüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bzw. der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße bei der Bestimmung der Personen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind, nach dem bisherigen Prinzip vorgehen werden. In Vorbereitung hierzu ist die Anzahl der Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zu der Gesamtbevölkerung unseres Landes durch das Statistische Landesamt ermittelt worden. Lediglich für die Stadt Koblenz hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichts Koblenz sowie für die Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich des dortigen Verwaltungsgerichts ist vorweg eine höhere Zahl von Personen für die Vorschlagslisten eingesetzt worden, um so die Funktionsfähigkeit der Gerichte in Eilfällen (z.B. bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters) gewährleistet zu wissen.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt aufzufordern,

- die Vorschlagslisten mit den notwendigen Angaben der für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern vorgesehenen Damen und Herren hinsichtlich der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße der/dem jeweiligen Präsidentin/Präsidenten des Gerichts sowie
- die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mir selbst

so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

30.08.2018

zu übermitteln. Neben den Namen und den Anschriften sollen die Vorschlagslisten auch den **Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf** des Vorzuschlagenden enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Aufgrund meiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bitte ich, die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrem Anschreiben nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und auf die Beachtung folgender Punkte zu dringen:

1. Die vorschlagenden Stellen haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **keine Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** vorgeschlagen werden.
2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Die **Altersstruktur** sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.
3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das **Einverständnis** zur Wahl als ehrenamtliche Richter/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Bei der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Ich halte es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bewährt haben. Aus diesem Grund füge ich meinem heutigen Schreiben als weitere Anlagen Listen der vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit der Bitte bei, sie den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich zu machen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Mainz und Trier zu einem späteren Zeitpunkt ansteht. Die kreisfreien Städte und Landkreise aus den Zuständigkeitsbereichen dieser beiden Verwaltungsgerichte haben daher lediglich Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen, die ab dem 01.01.2019 bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz tätig sein sollen.

Zum Schluss darf ich noch anregen, mir – wie bisher – Kenntnis zu geben, sobald die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben wurden, damit ich zeitlich disponieren kann. Für die Übermittlung eines Abdrucks des Schreibens an die Landkreise und kreisfreien Städte wäre ich dankbar.

In Vertretung

gez. Dagmar Wunsch
Vizepräsidentin des
Oberverwaltungsgerichts

Berechnung der Zahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für das
Oberverwaltungsgericht Koblenz für die Amtsperiode ab 1. Januar 2018

Verwaltungsgerichtsbezirk ----- Kreisfreie Stadt (St.) Landkreise	Einwohner am 31.12.2016 (geschätzt)		Anzahl der zu einzureichenden Wahlvorschläge	
	Anzahl	Anteil in % ¹	berechnet	gerundet

Verwaltungsgerichtsbezirk Koblenz

Koblenz, St.	113 894	x	x	12
Ahrweiler	128 816	3,2534	2,7329	3
Altenkirchen (Ww.)	129 033	3,2589	2,7375	3
Bad Kreuznach	157 805	3,9856	3,3479	3
Birkenfeld	80 961	2,0448	1,7176	2
Cochem-Zell	61 957	1,5648	1,3144	1
Mayen-Koblenz	213 562	5,3938	4,5308	5
Neuwied	181 997	4,5966	3,8611	4
Rhein-Hunsrück-Kreis	103 175	2,6058	2,1889	2
Rhein-Lahn-Kreis	122 996	3,1064	2,6094	3
Westerwaldkreis	201 459	5,0881	4,2740	4

Verwaltungsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße

Frankenthal, St.	48 613	1,2278	1,0313	1
Kaiserslautern, St.	99 473	2,5123	2,1104	2
Landau in der Pfalz, St.	46 058	1,1633	0,9771	1
Ludwigshafen am Rhein, St.	167 213	4,2232	3,5475	4
Neustadt a.d. Weinstraße, St.	53 234	1,3445	1,1294	1
Pirmasens, St.	40 545	1,0240	0,8602	1
Speyer, St.	50 565	1,2771	1,0728	1
Zweibrücken, St.	34 435	0,8697	0,7306	1
Bad Dürkheim	133 134	3,3625	2,8245	3
Donnersbergkreis	75 433	1,9052	1,6003	2
Germersheim	128 445	3,2441	2,7250	3
Kaiserslautern	105 770	2,6714	2,2440	2
Kusel	70 922	1,7912	1,5046	2
Südliche Weinstraße	111 045	2,8046	2,3559	2
Rhein-Pfalz-Kreis	153 304	3,8719	3,2524	3
Südwestpfalz	96 036	2,4255	2,0374	2

Verwaltungsgerichtsbezirk Mainz

Mainz, St.	213 727	5,3980	4,5343	4
Worms, St.	82 684	2,0883	1,7542	2
Alzey-Worms	128 514	3,2458	2,7265	3
Mainz-Bingen	209 316	5,2866	4,4407	4

Verwaltungsgerichtsbezirk Trier

Trier, St.	110 169	2,7825	2,3373	2
Bernkastel-Wittlich	112 203	2,8338	2,3804	2
Eifelkreis Bitburg-Prüm	97 990	2,4749	2,0789	2
Vulkaneifel	60 769	1,5348	1,2892	1
Trier-Saarburg	148 028	3,7387	3,1405	3

Oberverwaltungsgerichtsbezi
rk Koblenz ohne Stadt

Koblenz	3 959 386	100,0	84	84
Rheinland-Pfalz insgesamt	4 073 280	x	x	96

1 Anteil an Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz ohne die Einwohner der Stadt Koblenz

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Titel	Name	Vorname	Geb.-datum	Straße	PLZ	Ort	Beruf
	Dirk	Adam	19.09.1949	Ziegelhütter Straße 3.	67697	Otterberg	Rentner

§ 20 VwGO

Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO

Ausschließungsgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO

Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO

Ablehnungsgründe

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 27 VwGO

Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 VwGO

Vorschlagsliste

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 35 SGB VI

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des **67. Lebensjahres** erreicht.